

Beschlussvorlage 03/22

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bestellung einer Schriftführerin

Sachverhalt und Begründung:

Nach § 52 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) muss die Niederschrift von der oder dem Vorsitzenden und einer/einem von der Zweckverbandsversammlung zu bestellenden Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet werden. Gemäß § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen wird von der Verbandsversammlung eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der VHS-Verwaltung zur Schriftführerin oder zum Schriftführer bestellt. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung im Amt die Schriftführung.

Die Verwaltung schlägt vor, die VHS-Verwaltungsmitarbeiterin Frau Kerstin Marek als Schriftführerin zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Die VHS-Verwaltungsmitarbeiterin des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen Frau Kerstin Marek wird als Schriftführerin des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen bestimmt. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung im Amt die Schriftführung.

Finanzielle bzw. haushaltsrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung:

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZV	24.08.2022	A1	

stellv. VHS-Leiterin:

gez.
Hahm

Verbandsvorsteherin:

gez.
Kappen

Beschlussvorlage 04/22

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 07.04.2022
„Unbefristete Einstellung von Frau Karolina Kubiak als Leiterin des VHS-Zweckverbandes
Kamen-Bönen“

Sachverhalt und Begründung:

Vorgelegt wird die Dringlichkeitsentscheidung vom 07.04.2022 mit Bitte um Genehmigung in der
Zweckverbandsversammlung.

Die vollständige Dringlichkeitsentscheidung vom 07.04.2022 „Unbefristete Einstellung von Frau
Karolina Kubiak als Leiterin des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen“ samt Begründung ist als
Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung des VHS Zweckverbandes Kamen-Bönen genehmigt die von
der Verwaltung vorgelegte Dringlichkeitsentscheidung vom 07.04.2022 „Unbefristete Einstellung
von Frau Karolina Kubiak als Leiterin des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen“.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZVV	24.08.2022	A2	

stellv. VHS-Leiterin

Verbandsvorsteherin:

gez.
Hahm

gez.
Kappen

Heidler *Kappen*

Dringlichkeitsentscheidung

Unbefristete Einstellung von Frau Karolina Kubiak als Leiterin des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Gem. § 8 Abs. 1 GkG i.V. mit § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Frau Karoline Kubiak wird vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung mit Wirkung vom 16.05.2022 mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechend Vollbeschäftigten als Leiterin des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen eingestellt. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 14 TVöD.

Kamen, *den* 7.04.22

Kappen
Kappen
Verbandsvorsteherin/
Bürgermeisterin
Vertreterin im Amt

Heidler
Heidler
Ratsmitglied

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzieller Möglichkeit der Verwirklichung):

Aufgrund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des bisherigen Leiters des VHS-Zweckverbandes Kämen-Böhen ist die bisher von ihm besetzte Stelle nach zu besetzen. Die Stelle ist nach der Entgeltgruppe EG 14 TVöD mit einem Vollzeitäquivalent von 1,000 ausgewiesen.

Frau Karolina Kubiak hat sich als Master of Education auf die entsprechend ausgeschriebene Stelle beworben und in den durchgeführten Vorstellungsgesprächen sowohl fachlich als auch persönlich überzeugt. Frau Kubiak kann ihren Dienst bei der VHS zum 16.05.2022 aufnehmen.

Es wird vorgeschlagen, Frau Kubiak vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung zum 16.05.2022 unbefristet als VHS-Leiterin einzustellen. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entspricht der einer entsprechend Vollbeschäftigten. Da Frau Kubiak als Master of Education über die für eine Eingruppierung in die EG 14 erforderliche wissenschaftliche Hochschulbildung sowie über eine mind. 3 jährige einschlägige Berufserfahrung verfügt, erfolgt die Eingruppierung gem. § 16 Abs. 2.1 TVöD in die EG 14 Stufe 3 TVöD.

Die Personalrätin hat der personellen Maßnahme zugestimmt.

Beschlussvorlage 05/22

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Umbesetzung von Ausschüssen

Sachverhalt und Begründung:

Bislang war Frau Doris Baumeister ordentliches Mitglied in der VHS-Zweckverbandsversammlung und Herr Michael Brauckmann stellv. Mitglied. Mit dem Ausscheiden von Frau Baumeister ist eine Nachbesetzung erforderlich.

Die Nachbesetzung für die Zweckverbandsversammlung wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Kamen am 07.04.2022 einstimmig beschlossen. Als ordentliches Mitglied wurde Herr Michael Brauckmann und als stellv. Mitglied wurde Frau Anke Schneider benannt.

Die Zweckverbandsversammlung wählt nach Maßgabe des § 50 der Gemeindeordnung NRW auf Vorschlag des Rates der Stadt Kamen, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte, durch Mehrheitsbeschluss einen Nachfolger.

Beschlussvorschlag:

Den nachfolgenden Nachbesetzungsvorschlag für die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen wird zugestimmt.

Bez. der Ausschüsse
Zweckverbandsversammlung

ordentliches Mitglied
Michael Brauckmann

Stellv. Mitglied
Anke Schneider

Finanzielle bzw. haushaltsrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung:

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZVV	24.08.2022	A3	

VHS-Leiterin:

gez.
Kubiak

Verbandsvorsteherin:

gez.
Kappen

Beschlussvorlage 06/22

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 17.02.2022
„Anhebung der Verbandsumlage 2022“

Sachverhalt und Begründung:

Vorgelegt wird die Dringlichkeitsentscheidung vom 17.02.2022 mit Bitte um Genehmigung in der Zweckverbandsversammlung.

Die vollständige Dringlichkeitsentscheidung vom 17.02.2022 „Anhebung der Verbandsumlage“ samt Begründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung des VHS Zweckverbandes Kamen-Bönen genehmigt die von der Verwaltung vorgelegte Dringlichkeitsentscheidung vom 17.02.2022 „Anhebung der Verbandsumlage 2022“.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZVV	24.08.2022	A4	

VHS-Leiterin:

gez.
Kubiak

Verbandsvorsteherin:

gez.
Kappen

Volkshochschule Kamen - Bönen • Bergstraße 13 • 59174 Kamen

Volkshochschule Kamen - Bönen
Bergstraße 13 • 59174 Kamen
Tel.: 02307 - 9 24 20 51 - 55
Fax: 02307 - 9 24 20 61

www.vhs-kamen-boenen.de

Dringlichkeitsentscheidung: „Anhebung der Verbandsumlage 2022“

Anhebung der Verbandsumlage 2022 und der damit verbundenen Modifizierung der Haushaltssatzung 2022 und entsprechenden Änderung des Haushaltsplanes 2022

Gemäß § 8 Abs. 1 GkG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Verbandsumlage 2022 wird auf folgende Beträge angehoben:

Kamen	305.730 €	(vorher: 302.252 €)
Bönen	152.865 €	(vorher: 151.126 €)

Die Haushaltssatzung 2022 wird entsprechend modifiziert und der Haushaltsplan 2022 entsprechende geändert.

Kamen, 17.02.2022

Verbandsvorsteherin

Mitglied der Verbandsversammlung

gez.

gez.

Kappen

Heidler

Begründung:

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.

Aus der Verwendung der Begrifflichkeiten „Erträge“ und „Aufwendungen“ ist erkennbar, dass hiermit ein Ausgleich des Ergebnisplanes zwingend erforderlich ist und dieser, soweit die sonstigen Erträge hierzu nicht ausreichend sind, durch eine entsprechend zu erhebende Umlage der Verbandsmitglieder herzustellen ist.

In der Vergangenheit wurde nach Rücksprache und Billigung durch den Kreis Unna als Aufsichtsbehörde bei der Planung des Haushaltes der VHS hauptsächlich auf die Finanzplanung abgestellt. Durch einen ausgeglichenen Finanzplan sollte erreicht werden, dass der VHS so viel Liquidität bereitgestellt wurde, wie sie für die Wahrnehmung ihres Aufgabenspektrums benötigte. Auch unter Berücksichtigung dieser Vorgehensweise wurde es jedoch gleichzeitig immer erreicht, dass hierbei auch der Ergebnisplan mindestens ausgeglichen wurde und somit die Planung den rechtlichen Erfordernissen entsprach.

In der am 24.11.2021 in der Verbandsversammlung eingebrachten Haushaltssatzung wurde irrtümlich übersehen, dass im Ergebnisplan erstmalig ein Defizit in Höhe von 5.117 € zu verzeichnen war; den hier aufgeführten Erträgen in Höhe von 1.254.400 € standen Aufwendungen in Höhe von 1.259.517 € gegenüber.

Da dieses Ergebnis nicht den oben aufgeführten Erfordernissen des § 19 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW entsprach, war es erforderlich, die Verbandsumlage zum Ausgleich des Ergebnisplanes entsprechend anzuheben und die Haushaltssatzung entsprechend zu modifizieren.

Eine Entscheidung im Wege der Dringlichkeitsentscheidung ist hier geboten, da sich die VHS vor der erforderlichen Genehmigung der Verbandsumlage durch den Kreis Unna im Zustand der vorläufigen Haushaltsführung befindet und sich somit nur in den in § 82 Abs. 1 GO NRW aufgeführten Beschränkungen bewegen kann.

Beschlussvorlage 07/22

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Organisatorische Änderung im Verwaltungsbereich und damit verbundene Änderung des Stellenplanes 2022

Sachverhalt und Begründung:

Vorgelegt wird der Änderungsentwurf des Stellenplanes 2022 mit Bitte um Beratung und Beschlussfassung in der Zweckverbandsversammlung.

Die Stelle der Verwaltungsleitung wurde bislang durch die Abordnung einer Mitarbeiterin der Stadt Kamen besetzt.

Grundsätzlich ist die Gestellung von Personal mangels Befreiung steuerpflichtig. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Überlassung zu Selbstkosten erfolgt, da das Umsatzsteuergesetz keine Gewinnerzielungsabsicht kennt.

Bislang ist die Überlassung von Personal bei juristischen Personen öffentlichen Rechts (jPöR) an andere Einrichtungen unter den hoheitlichen Bereich gefallen und war somit nicht steuerbar. Spätestens mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) muss bedacht werden, dass es sich in den meisten Fällen um einen privatrechtlichen Vertrag handelt und somit diese Umsätze steuerbar werden.

Die jPöR als Entleiher ist dann verpflichtet, Umsatzsteuer auf die Personalgestellung zu erheben, während der Inanspruchnehmer des Personals mit höchster Wahrscheinlichkeit keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Aufgrund dessen muss die VHS ab dem 01.01.2023 auf die Personalkosten der Verwaltungsleitung hieraus Umsatzsteuern zahlen.

Einzigste Lösung um keine Umsatzsteuern zahlen zu müssen wird sein, dass das Personal vollständig auf die VHS übergeht, hierbei sind alle rechtlichen Ansprüche, sei es durch Tarif, Einzelvertrag etc. und die Mitsprache der Personalräte sowie alle weiteren rechtlichen Schritte zu bedenken.

Der Stellenplan der VHS ist daher um eine Vollzeitstelle zu erweitern. Die Stelle wurde ausgeschrieben und ist neu zu besetzen, da die derzeitige Stelleninhaberin keinen Vertrag mit der VHS abschließen möchte und die Abordnung zum 01.08.2022 aufgehoben wurde.

Durch den langfristigen krankheitsbedingten Ausfall der Verwaltungsleiterin im letzten Jahr, wurde sehr deutlich, dass hier eine Vertretungsregelung erforderlich ist, die zurzeit nicht gegeben ist.

Aus diesem Grund müssen organisatorische Änderungen vorgenommen werden und die Aufgaben der Stellen Nr. 4 und Nr. 5 umverteilt werden. Die Verwaltungsarbeit in der VHS wird dadurch langfristig auf ein stabiles Fundament gestellt und der wachsenden Arbeitsverdichtung im Aufgabenbereich der Verwaltungsleitung gerecht. Diese beiden neuorganisierten Stellen können sich so gegenseitig vertreten und im Arbeitsalltag effektiv und flexibel gegenseitig entlasten.

Die Aufgaben der Stellen werden umverteilt und von der Organisationsabteilung der Stadt Kamen neu bewertet. Die Bewertungsergebnisse ergeben für die Stelle Nr. 4 die Entgeltgruppe 9b und für die Stelle Nr. 5 die Entgeltgruppe 9a.

Durch das Ausscheiden der Stelleninhaberin der Stelle Nr. 5 zum 31.12.2021 wurde auch hier eine Ausschreibung und Neubesetzung der Stelle erforderlich.

Die Personalrätin hat den organisatorischen und personellen Maßnahmen zugestimmt.

Erweiterung des Stellenplanes 2022 um eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9b.

Organisatorische Änderungen im Verwaltungsbereich mit Neubewertung der Stelle Nr. 5 und Bewertung der neuen Stelle Nr.4 .

Anhebung der Stelle Nr. 5 auf Entgeltgruppe 9a auf Grund des Bewertungsergebnisses.

Stellenausschreibung und Neubesetzung der Stellen Nr. 4 und Nr. 5 erfolgten bereits.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung des VHS Zweckverbandes Kamen-Bönen beschließt den von der Verwaltung vorgelegten Änderungsentwurf des Stellenplanes für das Jahr 2022.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZVV	24.08.2022	A5	

VHS-Leiterin:

Verbandsvorsteherin:

gez.
Kubiak

gez.
Kappen

STELLENPLAN

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2022	Zahl der Stellen 2021	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2021	Erläuterungen
8	4	5	4	Bewertungsergebnis Stelle 5
9a	1	0	0	Bewertungsergebnis Stelle 5
9b	1	0	0	Vormals im Stellenplan Stadt Kamen
13	2	2	2	
14	1	1	1	

Nachrichtlich:

11	1	1	1	Zeitvertrag bis 31.08.2025
----	---	---	---	----------------------------

Ifd. Nr.	Funktion	Arbeitsbeschreibung	Stellenausweisung		Bemerkung	Stelleninhaber Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe
			2021	2022		
1	VHS-Leiterin	Leitung der VHS, Leiter des Fachbereichs II	EG 14	EG 14		Kubiak EG 14
2	Päd. Mitarbeiterin	Leitung des Fachbereichs I	EG 13	EG 13		Hägerling EG 13
3	Päd. Mitarbeiterin	Leitung des Fachbereichs III	EG 13	EG 13		Hahm EG 13
4	Sachbearbeiterin	Haushaltsplan, Jahresabschluss Mithilfe Stelle 5	-	EG 9b	Stellenweiterung / Vormals Stellenplan Stadt Kamen	Glow EG 9b
5	Sachbearbeiterin	Qualitätsbeauftragte(r), Mithilfe Stelle 4, Fachbereich I + II,	EG 8	EG 9a	Bewertungsergebnis	Marek EG 9a
6	Sachbearbeiterin	Fachbereich III	EG 8	EG 8	seit 30.08.2021, Umfang 0,77	Blaszyk EG 8
7	Sachbearbeiterin	Fachbereich III	EG 8	EG 8	Stellenteilung mit Nr. 7, Umfang 0,5	Rau EG 8
8	Sachbearbeiterin	Fachbereich III	EG 8	EG 8	Stellenteilung mit Nr. 6, Umfang 0,5	Balkenhoff EG 8
9	Sachbearbeiterin	Statistik / Finanzen	EG 8	EG 8		Höhn EG 8

Zeitverträge (nachrichtlich)

1	Päd. Mitarbeiterin	BAMF-Kurse / Verwaltung	EG 11	EG 11	Zeitvertrag bis 31.08.2025	Kussel EG 11
---	--------------------	-------------------------	-------	-------	----------------------------	-----------------

Hinweis:

Die Stelle der Verwaltungsleitung wurde in der Vergangenheit im Stellenplan der Stadt Kamen geführt. Die Personalkosten wurden über die Umlage Kamen/Bönen finanziert. Mit der Stellenerweiterung wird zukünftig der/die Stelleninhaber/in ein Mitarbeiter/in des VHS Zweckverband Kamen-Bönen sein.

Da die VHS nur über tariflich Beschäftigte verfügt, wird auf die Darstellung der Muster für Beamte verzichtet.

STELLENÜBERSICHT

Aufteilung nach Haushaltsgliederung

Produktbereich	Bezeichnung	14	13	12	11	10	9b	9a	8	Summe	Erläuterungen
11	Innere Verwaltung	0,2					0,60	0,60		1,4	
25	Kultur	0,8	2,0				0,40	0,40	4,0	7,6	
Insgesamt:		1,0	2,0				1,0	1,0	4,0	9,0	

Nachrichtlich:

25	Kultur				1,0					1,0	Zeitvertrag bis 31.08.2025
----	--------	--	--	--	-----	--	--	--	--	-----	-------------------------------

Beschlussvorlage 08/22

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung der Verbandsvorsteherin

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 95 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 18 Abs.1 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GkG) hat der VHS-Zweckverband Kamen-Bönen zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen vermitteln und ist zu erläutern.

Die Verbandsvorsteherin leitete den Entwurf des Jahresabschlusses 2021 der Zweckverbandsversammlung am 30.03.2022 zu.

Der VHS-Zweckverband Kamen-Bönen legte gemäß § 95 GO NRW und § 18 Abs.1 GkG zur Rechenschaftslegung über das abgelaufene Jahr 2021 der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen die folgenden begründenden Unterlagen zur Kenntnis und Beratung vor:

Jahresabschluss 2021

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Schlussbilanz zum 31.12.2021
- Anhang

Lagebericht nach § 49 KomHVO in Verbindung mit §18 Abs.1 GkG

Die Bilanz zum 31.12.2021 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.158.887,71 Euro ab und weist in der Übereinstimmung mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das Haushaltsjahr 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von 56.842,58 Euro aus.

Bisher wurde in der Bilanz ein Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf der Passiv-Seite ausgewiesen. Erst nach Feststellung des Jahresabschlusses wurde dieser Betrag gegen die Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gebucht. Um in der Bilanz diese Umbuchung darzustellen, wurde das Eigenkapital auf der Passivseite um die Position 1.5 (Jahressaldo Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) ergänzt. Auf der Aktivseite wird das Jahresergebnis dann gegen die Bilanzposition 4 (Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) gebucht, so dass das Eigenkapital unterm Strich Null ergibt.

Der Jahresüberschuss wird nach Feststellung durch die Zweckverbandsversammlung der Bilanzposition „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zugeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des VHS-Zweckverbandes hat den vorlegten Prüfungsbericht samt uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und zum Lagebericht

beraten und ihn sich zu eigen gemacht. Der Zweckverbandsversammlung wird gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW berichtet, dass die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Kamen entspricht. Es sind keine Einwendungen zu erheben. Der von der Verbandsvorsteherin aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht wird gebilligt.

Nach Maßgabe des § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG entscheidet die Zweckverbandsversammlung nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über die Entlastung der Verbandsvorsteherin. Eine Verweigerung oder Erteilung mit Einschränkungen ist von der Zweckverbandsversammlung besonders zu begründen.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 wird empfohlen, der Verbandsvorsteherin uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird einschließlich des Lageberichtes festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 56.842,58 Euro wird der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zugeführt.
3. Der Verbandsvorsteherin wird für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Finanzielle bzw. haushaltsrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung:

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZVV	24.08.2022	A6	

VHS-Leiterin:

Verbandsvorsteherin:

gez.
Kubiak

gez.
Kappen

Beschlussvorlage 09/22

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) 2021 – Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW), die bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist.

Die überörtliche Prüfung soll in jeder Gemeinde alle fünf Jahre stattfinden (§ 105 Abs. 4 GO NRW).

Die überörtliche Prüfung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat die gpaNRW vom August 2021 bis Februar 2022 durchgeführt.

Der Prüfungsbericht der gpaNRW wurde am 08. April 2022 den Mitgliedern der VHS Zweckverbandsversammlung zugeleitet

Die Verwaltung hat eine Stellungnahme vorbereitet.

Gem. § 105 Abs. 6 GO NRW legt die Verbandsvorsteherin den Prüfbericht dem VHS-Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor.

Die Verwaltung nimmt zu den Empfehlungen der gpaNRW wie folgt Stellung:

E 1 (Seite 6 Prüfungsbericht)

Die Empfehlung der gpaNRW im Prüfungsbericht soll bei künftiger Neubildung der Zweckverbandsversammlung in die Beratungen einfließen

E 3 (Seite 16 Prüfungsbericht)

Die Empfehlung wurde bereits beim VHS-Jahresabschluss 2021 umgesetzt.

Der VHS-Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 einstimmig beschlossen der VHS Zweckverbandsversammlung zu empfehlen, die im Sachverhalt gemachten Ausführungen der Verwaltung als Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung nimmt zu den Empfehlungen der gpaNRW wie folgt Stellung:

E 1 (Seite 6 Prüfungsbericht)

Die Empfehlung der gpaNRW im Prüfungsbericht soll bei künftiger Neubildung der Zweckverbandsversammlung in die Beratungen einfließen

E 3 (Seite 16 Prüfungsbericht)

Die Empfehlung wurde bereits beim VHS-Jahresabschluss 2021 umgesetzt.

Finanzielle bzw. haushaltsrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung:

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZVV	24.08.2022	A7	

VHS-Leiterin:

gez.
Kubiak

Verbandsvorsteherin:

gez.
Kappen

Beschlussvorlage 10/22

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahl der Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.

Sachverhalt und Begründung:

Der VHS-Zweckverband Kamen-Bönen ist in der Mitgliederversammlung im Landesverband der Volkshochschulen e.V. vertreten und gem. § 7 Nr. 1 b der Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. stimmberechtigt.

Analog zum § 113 Abs. 2 GO NRW werden die Vertreter, die Mitgliedschaftsrechte in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrzunehmen haben, von der Zweckverbandsversammlung bestellt.

Die Wahl erfolgt nach § 50 Abs. 2 GO NRW nach dem Mehrheitswahlsystem. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Um das Stimmrecht kontinuierlich wahrzunehmen, sind Stellvertreter zu benennen.

Es wird vorgeschlagen, die VHS-Leitung und die stellvertretende VHS-Leitung neben der Verbandsvorsteherin als stimmberechtigte Vertreterin im Landesverband der Volkshochschulen e.V. zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung wählt als Vertreter in die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen e.V.:

ordentliches Mitglied

stellv. Mitglied

2. stellv. Mitglied

Elke Kappen

Karolina Kubiak

Esther Hahm

Finanzielle bzw. haushaltsrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung:

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZVV	24.08.2022	A8	

VHS-Leiterin:

gez.
Kubiak

Verbandsvorsteherin:

gez.
Kappen

Beschlussvorlage 11/22

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Änderung der Entgeltordnung

Sachverhalt und Begründung:

Die am 26.08.2021 beschlossene Umstrukturierung der Fachbereiche von 9 auf 6 führte zu einer redaktionellen Anpassung der Entgeltordnung des VHS Zweckverbandes Kamen-Bönen, die inhaltliche Ausrichtung der Fachbereiche blieben hiervon unberührt.

Unter § 2 der Entgeltordnung (Höhe der Teilnahmeentgelte), findet sich die Einteilung des Bildungsbereichs nach Fachbereichen je Unterrichtsstunde und Euro, gegenwärtig noch in 9 Fachbereichen abgebildet. Aufgrund der Umstrukturierung / Zusammenfassung der Fachbereiche 2021 ist die Auflistung der Bildungsbereiche unter § 2 der Entgeltordnung neu zu gliedern, hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Anpassung führt nicht zu einer Veränderung der ausgewiesenen Tarife, eine tabellarische Erläuterung sowie der Entwurf der Entgeltordnung sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen beschließt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Entgeltordnung.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZVV	24.08.2022	A9	

VHS-Leiterin:

gez.
Kubiak

Verbandsvorsteherin:

gez.
Kappen